

Verlautbarung der Grundumlagen 2013

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 3/2012, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2013 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Bei den Beschlüssen sind auch die Beschluss- und Genehmigungsdaten angeführt.

Landesinnungen, Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Gewerbe und Handwerk

1/01 Landesinnung Bau Niederösterreich

Pro Berechtigung 4,5 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|------------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 175,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 350,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 3.500,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12. November 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/02 Fachvertretung der Steinmetze Niederösterreich

-Grundbetrag pro Berechtigung EUR 305,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Grundbetrag.

Pro Berechtigung 0,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit

-Höchstbetrag EUR 1.375,00

-ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 152,50

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Steinmetze vom 05.10.2012;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

1/03 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Niederösterreich

Pro aktivem Mitglied ein Fixbetrag von EUR 70,00 mit jährlicher Valorisierung gemäß Verbraucherpreisindex. Als Maß zur Berechnung der Valorisierung wird der von der STATISTIK AUSTRIA verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung des Fixbetrages der Grundumlage dient die für Dezember 2012 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)

und zusätzlich dazu:

A) DACHDECKER

Pro Mitglied 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 120,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 560,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 60,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschrei-

bungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) GLASER

Pro Mitglied 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 100,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 1.600,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 50,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) SPENGLER UND KUPFERSCHMIEDE

Pro Mitglied 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 100,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 450,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 50,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 9. März 2012;

Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

1/04 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|----------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz Keramiker | EUR | 150,00 |
| Klasse 3 Mindestsatz übrige Berechtigungen | EUR | 200,00 |
| Klasse 4 Höchstsatz | EUR | 1.000,00 |
| Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 75,00 |

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 75,00 zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 23. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/05 Landesinnung der Maler und Tapezierer Niederösterreich

A) MALER, LACKIERER UND SCHILDERHERSTELLER

Pro Mitglied 2 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 40,00 |
| Klasse 3 Mindestsatz | EUR | 110,00 |
| Klasse 4 Höchstsatz | EUR | 980,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) Tapezierer und Dekorateur

Pro Mitglied 3,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 185,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 1.852,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 92,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) Sattler

Pro Mitglied 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 104,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 1.050,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 52,00 |

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres ist die Grundumlage mit dem Mindest- oder Nichtbetriebssatz vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage auf Grund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist. Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 22. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/06 Landesinnung Bauhilfsgewerbe Niederösterreich

A) PFLASTERER

Pro Mitglied 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 120,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 560,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 60,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) BAUHILFSGEWERBE

Pro Berechtigung 0,30 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag pro sonstiger Berechtigung | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz pro sonstiger Berechtigung | EUR | 75,00 |
| Klasse 3 Mindestsatz pro Berechtigung | | |
| Betonwarenerzeuger | EUR | 145,00 |
| Klasse 4 Höchstsatz | EUR | 548,00 |
| Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 37,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2 oder 3.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der jeweilige halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) BODENLEGER

Pro Berechtigung 0,81 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 175,00 |
| Klasse 3 Mindestsatz | EUR | 350,00 |
| Klasse 4 Höchstsatz | EUR | 688,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12. November 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/07 Landesinnung Holzbau Niederösterreich

A)

Pro aktivem Mitglied 70,00 EUR Fixbetrag mit jährlicher Valorisierung gemäß Verbraucherpreisindex (als Maß zur Berechnung der Valorisierung dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index; als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2011 errechnete Indexzahl; es wird jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet)

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)

B)

zusätzlich pro aktivem Mitglied Fixbetrag EUR 65,00 und zusätzlich dazu

pro Berechtigung 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-----------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 220,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 993,00 |

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung EUR 110,00
Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 6. Oktober 2012; Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

1/08 Landesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|------------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 170,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 1.800,00 |
| Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 85,00 |

Es wird Wertbeständigkeit des Mindestsatzes und des Höchstsatzes der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit

dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 16. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/09 Fachvertretung der Karosseriebau-techniker, Karosserielackierer und der Wagner Niederösterreich

1. ALLE GEWERBEBERECHTIGUNGEN AUSSER WAGNER:

| | | |
|--|-----|----------|
| -Fixbetrag pro Berechtigung | EUR | 61,00 |
| Pro Berechtigung 1,70 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | | |
| -mit Mindestbetrag | EUR | 170,00 |
| -mit Höchstbetrag | EUR | 1.208,00 |
| -ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 61,00 |

2. GEWERBEBERECHTIGUNGEN WAGNER:

| | | |
|--|-----|--------|
| -Fixbetrag pro Berechtigung | EUR | 61,00 |
| Pro Berechtigung 1,50 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | | |
| -mit Mindestbetrag | EUR | 122,00 |
| -mit Höchstbetrag | EUR | 848,00 |
| -ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 61,00 |

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner vom 29.09.2010 bzw. 01.06.2012;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

1/10 Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich

Für die Mitglieder der Berufsgruppen 0100 (Metalltechnik für Metall- u. Maschinenbau, ehemals Schlosser) bzw. 0200 (Metalltechnik für Schmiede u. Fahrzeugbau, ehemals Schmiede und Fahrzeugfertiger) wie folgt:

Pro aktivem Mitglied EUR 40,00 Fixbetrag und zusätzlich dazu

pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Klasse 1 Nichtbetrieb | halber Mindestsatz |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR 80,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR 570,00 |

Für alle anderen Mitglieder der Landesinnung der Metalltechniker:

Pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Klasse 1 Nichtbetrieb | halber Mindestsatz |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR 80,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR 570,00 |

Darüber hinaus unterliegen Mindest-, Höchstsatz u. Nichtbetriebssatz der Grundumlagen sowie der für aktive Mitglieder der Berufsgruppen 0100 (Metalltechnik für Metall- u. Maschinenbau, ehemals Schlosser) bzw. 0200 (Metalltechnik für Schmiede u. Fahrzeugbau, ehemals Schmiede und Fahrzeugfertiger) festgelegte Euro 40,00 Fixbetrag einer jährlichen Valorisierung (Wertanpassung). Als Maß zur Berechnung dieser Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Valorisierung des Mindest- u. Höchstsatzes der Grundumlagen dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 1. Oktober 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/11 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,12 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 305,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 364,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 784,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 182,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 14. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/12 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 100,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 600,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 50,00 |

Darüber hinaus unterliegen die Klassen 2 bis 4 einer jährlichen Valorisierung (Wertanpassung). Als Maß zur Berechnung dieser Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Valorisierung der Klassen 2 bis 4 der Grundumlagen dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 1. September 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/13 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Niederösterreich

| | | |
|---|-----|--------|
| -Fixbetrag pro Berechtigung | EUR | 150,00 |
| -ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 75,00 |

Pro Berechtigung 0,73 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

| | | |
|-------------------|-----|----------|
| -mit Höchstbetrag | EUR | 1.050,00 |
|-------------------|-----|----------|

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter vom 16.09.2010;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

1/14 Landesinnung der Mechatroniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,05 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 57,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 354,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 28,00 |

Darüber hinaus unterliegen die Klassen 2 bis 4 einer jährlichen Valorisierung (Wertanpassung). Als Maß zur Berechnung dieser Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Valorisierung der Klassen 2 bis 4 der Grundumlagen dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24. September 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/15 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 0,91 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-----------------------|-----|-------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 54,00 |

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 545,00 |
| Klasse 4 pro ruhendem Betrieb | EUR | 27,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24. Februar 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 7. April 2011)

1/16 Landesinnung der Kunsthandwerke Niederösterreich

A) GOLD-SILBERSCHMIEDE UND UHRMACHER, MUSIKINSTRUMENTENERZEUGER, BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN – U. ETUIERZEUGER

Pro Berechtigung 0,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|---------------------------------------|---------------|----------|
| Klasse 1 Fester Betrag (Sockelbetrag) | EUR | 200,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | halber Betrag | |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 1.000,00 |
| Klasse 4 Mitarbeiterzuschlag | EUR | 0,00 |

D) ERZEUGER KUNSTGEWERBLICHER GEGENSTÄNDE

Fester Betrag

| | | |
|--------------------------------------|---------------|--------|
| Klasse 1 Pro aufrechter Berechtigung | EUR | 120,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | halber Betrag | |
| Klasse 3 Mitarbeiterzuschlag | EUR | 0,00 |

Es wird Wertbeständigkeit der festen Beträge der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Valorisierung wird der von der STATISTIK AUSTRIA verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretenden Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der festen Beträge der Grundumlage dient die für die Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 10. Oktober 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/17 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik Niederösterreich

A) KÜRSCHNER, HANDSCHUHMACHER, GERBER, PRÄPARTOREN UND SÄCKLER

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|---------------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung | EUR | 200,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung | EUR | 1.122,00 |
| Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 100,00 |

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entspre-

chend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 200,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 100,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

B) BEKLEIDUNGSGEWERBE

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|---------------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung | EUR | 200,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung | EUR | 1.122,00 |
| Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 100,00 |

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 200,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 100,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

C) STICKER, STRICKER, WIRKER, WEBER, POSAMENTIERER UND SEILER

Pro Berechtigung 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|---------------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung | EUR | 150,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung | EUR | 1.122,00 |
| Klasse 4 für ruhende Berechtigungen | EUR | 75,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 150,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 75,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

D) TEXTILREINIGER, WÄSCHER UND FÄRBER

| | | |
|---|-----|--------|
| Klasse 1 Grundbetrag pro erster aufrechter Berechtigung | EUR | 183,00 |
| Klasse 2 Grundbetrag pro jeder weiteren aufrechten | | |

Berechtigung EUR 125,00

Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 4,3 Promille der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung EUR 63,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag nach Klasse 1 und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zusätzlich zum entsprechenden Grundbetrag zu entrichten. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 63,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24. September 2011;

Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/18 Landesinnung der Gesundheitsberufe Niederösterreich

A) Orthopädienschuhmacher und Schuhmacher

Pro Berechtigung 4,09 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Fester Betrag:

I. Schuhmacher und andere Berufsgruppen:

a)

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 84,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 168,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 433,00 |

b)

| | | |
|--|-----|-------|
| Klasse 4 Zuschlag für die erste Berechtigung | EUR | 5,00 |
| Klasse 5 Zuschlag für die zweite und jede weitere Berechtigung | EUR | 25,00 |

II.) Orthopädienschuhmacher

a)

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 97,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 194,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 483,00 |

b)

| | | |
|--|-----|--------|
| Klasse 4 Zuschlag für die erste Berechtigung | EUR | 77,00 |
| Klasse 5 Zuschlag für die zweite und jede weitere Berechtigung | EUR | 160,00 |

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) Augenoptiker, Orthopädietechniker, Hörgeräteakustiker

I.

a) Optiker (uneingeschränkte Berechtigungen), Augenoptiker (uneingeschränkte Berechtigungen) und Kontaktlinsoptiker

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des

vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 795,00 |
| Klasse 2 Zuschlag für jede Hörgeräteakustiker- berechtigung | EUR | 200,00 |
| Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 127,00 |

b) Optiker (eingeschränkte Berechtigungen), Augenoptiker (eingeschränkte Berechtigungen)

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 254,00 |
| Klasse 2 Zuschlag für jede Hörgeräteakustiker- berechtigung | EUR | 200,00 |
| Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 127,00 |

c) Hörgeräteakustiker

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 454,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 127,00 |

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens folgende Beträge zu entrichten.

Bei Berechtigungen ausschließlich gem. a) beträgt der Höchstbetrag pro Standort € 795,00.

Bei Zusammentreffen von Berechtigungen gem. a) und c) erfolgt die Vorschreibung nur nach a). Der Höchstbetrag pro Standort beträgt € 995,00.

Bei Zusammentreffen von Berechtigungen gem. b) und c) erfolgt die Vorschreibung nur nach b). Der Höchstbetrag pro Standort beträgt € 454,00.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von € 127,00 für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,00 zu entrichten.

II.

Bandagisten und Orthopädietechniker:

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 80,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 40,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 80,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart ist höchstens der Betrag von € 40,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,00 zu entrichten.

III.

Miederwarenerzeuger:

Pro Berechtigung 3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 100,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 587,00 |
| Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 50,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Bestehen am sel-

ben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von € 50,00 für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,00 zu entrichten.

C) Zahntechniker

Pro Mitglied 1,40 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 420,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 898,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 210,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 9. Mai 2012;

Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

**1/19 Landesinnung der
Lebensmittelgewerbe Niederösterreich**

A) MÜLLER

Pro Berechtigung

| | | |
|---|-----|-------|
| Klasse 1 Fester Betrag für die erste Berechtigung sowie für jede weitere Berechtigung | EUR | 44,00 |
|---|-----|-------|

| | | |
|---|-----|-------|
| Klasse 2 Zuschlag a) bei Getreidemüllern pro Jahrestonne Vermahlung wobei die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird | EUR | 0,406 |
|---|-----|-------|

| | | |
|---|-----|-------|
| b) bei Mischfutterherstellern pro Jahrestonne Produktion nach Produktionskategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird | EUR | 0,115 |
|---|-----|-------|

| | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 91,00 |
| Klasse 4 Mindestsatz pro Berechtigung | EUR | 182,00 |

| | | |
|--|-----|----------|
| Klasse 5 Höchstsatz pro Berechtigung für Getreidemüller | EUR | 1.744,00 |
|--|-----|----------|

| | | |
|---|-----|--------|
| Klasse 6 Höchstsatz pro Berechtigung für Mischfuttererzeuger | EUR | 872,00 |
|---|-----|--------|

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) BÄCKER

Pro Berechtigung 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|---------------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung | EUR | 100,00 |
| Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung | EUR | 2.400,00 |

| | | |
|--|-----|------|
| Fester Betrag | | |
| Klasse 3 für die erste Betriebsstätte | EUR | 0,00 |
| Klasse 4 für jede weitere Betriebsstätte | EUR | 0,00 |

| | | |
|-------------------------------------|-----|-------|
| Klasse 5 für ruhende Berechtigungen | EUR | 50,00 |
|-------------------------------------|-----|-------|

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschrei-

bungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) KONDITOREN (ZUCKERBÄCKER)

Pro Berechtigung 1,1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung | EUR | 100,00 |
| Klasse 2 für ruhende Berechtigung | EUR | 50,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung | EUR | 500,00 |

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Sockelbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

D) FLEISCHER

Pro Berechtigung 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|---------------------------------------|-----|----------|
| Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung | EUR | 140,00 |
| Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung | EUR | 1.400,00 |

Fester Betrag

| | | |
|---------------------------------------|-----|-------|
| Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 60,00 |
| Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen | EUR | 0,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

E) NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE

I. Käser und Molker:

a) Fester Betrag:

| | | |
|---|-----|--------|
| Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 68,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 600,00 |
| Klasse 3 Grundbetrag für aufrechte Berechtigung | EUR | 136,00 |

b) Variabler Betrag:

| | | |
|--|-----|------|
| Klasse 4 Zuschlag pro Berechtigung 0,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. | | |
| Klasse 5 zusätzlicher Betrag für Milchverarbeiter: | EUR | 0,00 |

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag

II. Alle übrigen Berechtigungen:

a) Fester Betrag:

| | | |
|---|-----|--------|
| Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 68,00 |
| Klasse 2 Grundbetrag für aufrechte Berechtigungen | EUR | 136,00 |

b) Variabler Betrag:

Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,05 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 25. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/20 Landesinnung der Fusspflieger, Kosmetiker und Masseur Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung | EUR | 156,00 |
| Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung | EUR | 287,00 |

Fester Betrag

| | | |
|---------------------------------------|-----|-------|
| Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 61,00 |
| Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen | EUR | 0,00 |

Für Kosmetik-Berechtigungen eingeschränkt auf das Tätowieren und Anbringen von Tattoos sowie Piercing

| | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 5 Mindestsatz pro Berechtigung | EUR | 123,00 |
| Klasse 6 Höchstsatz pro Berechtigung | EUR | 254,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben. Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch Euro 156,00, bei Piercern und Tätowierern Euro 123,00 zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 61,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 2. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/21 Landesinnung der Gärtner und Floristen Niederösterreich

Pro Berechtigung 2,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|---|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mindestsatz | EUR | 156,00 |
| Klasse 3 Höchstsatz | EUR | 700,00 |
| Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 78,00 |
| Klasse 5 Fester Betrag für alle Berechtigungsarten, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen | EUR | 0,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch Euro 156,00, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 78,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 11. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/22 Landesinnung der Berufsfotografen Niederösterreich

I. Berufsfotografen

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des zweitvorangegangenen Jahres.

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 278,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 139,00 |

II. Automatenaufsteller

Zuschlag für jeden außerhalb der Betriebsstätten aufgestellten einschlägigen Automaten EUR 150,00 (Beschluss der Landesinnungstagung vom 14. November 2012; Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

1/23 Landesinnung der chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Niederösterreich

| | | |
|---|-----|--------|
| Klasse 1 Grundbetrag pro Berechtigung | EUR | 120,00 |
| Klasse 2 Zuschlag pro Berechtigung 0,15 Prozent der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | | |
| Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 60,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag nach Klasse 1 und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Für diesen Standort ist ein Grundbetrag in der Höhe von € 120,00 vorzuschreiben. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 60,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 11. Juni 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/24 Landesinnung der Friseure Niederösterreich

Pro Mitglied 1,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
| Klasse 2 Mitarbeiterzuschlag | EUR | 0,00 |
| Klasse 3 Mindestsatz | EUR | 300,00 |
| Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb | EUR | 150,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 4. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/25A Landesinnung der Rauchfangkehrer Niederösterreich

Pro Berechtigung 5 Promille des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

| | | |
|------------------------------------|-----|---------------|
| Klasse 1 Sockelbetrag | EUR | 100,00 |
| Klasse 2 Höchstsatz | EUR | 4.500,00 |
| Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung | | halber Betrag |
| Klasse 4 Zuschlag pro Mitarbeiter | EUR | 0,00 |

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf 100,00 Euro abgerundet wird. Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschreibungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschreibungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 28. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/25B Landesinnung der Bestatter Niederösterreich

| | | |
|---|-----|-------------|
| Klasse 1 Sockelbetrag pro Hauptbetrieb | EUR | 80,00 |
| Klasse 2 Sockelbetrag pro Filialbetrieb | EUR | 40,00 |
| Klasse 3 Zuschlag pro Geschäftsfall des der Bemessung vorangegangenen Geschäftsjahres | EUR | 4,00 |
| Klasse 4 Kleinhandel mit Bestattungswaren | EUR | 30,00 |
| Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung | | halber Satz |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 23. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/26 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Niederösterreich

| | | |
|--|-----|-------------|
| Pro Berechtigung | | |
| Klasse 1 Alle befähigungsnachweisgebundenen Gewerbe (konzessioniert) | EUR | 106,00 |
| Klasse 2 Berechtigungen des Berufszweiges Sprachdienstleister | EUR | 120,00 |
| Klasse 3 alle übrigen Berechtigungen | EUR | 40,00 |
| Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung | | halber Satz |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 120,00 bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 1 und 3 höchstens den Betrag von € 106,00 bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschliesslich in der Klasse 3 höchstens den Betrag von € 40,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 60,00, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschliesslich in Klasse 1 und 3 höchstens der Betrag von € 53,00, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschliesslich in Klasse 3 höchstens der Betrag von € 20,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Industrie

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, für das Jahr der Errichtung oder Stilllegung beziehungsweise Löschung eines Unternehmens oder Betriebes nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung beziehungsweise Stilllegung oder Löschung. Für die Mitglieder der Fachgruppe der Holzindustrie (Berufsgruppe Sägeindustrie) erfolgt die Berechnung der Grundumlage pro Mitglied sowohl in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des vorangegangenen Jahres.

Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt sowohl nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Jahres der Errichtung oder Löschung.

Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung sowohl aufgrund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des laufenden Jahres.

Im Bereich der Bauindustrie erfolgt die Berechnung in Prozent der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse des vorangegangenen Jahres oder in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Im Jahr der Errichtung oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens erfolgt die Berechnung der Grundumlage nach der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung.

Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung auf Grund der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.

Der Nichtbetriebssatz kann nur dann angewendet werden, wenn das Ruhen (gem. § 93 GewO) mit einem Datum vor dem 1. März des Vorschreibungsjahres zur Kenntnis genommen wurde. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

2/01 Fachvertretung Bergwerke und Stahl Niederösterreich

1,03 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 36,00 |

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes Bergwerke und Stahl vom 10.05.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

2/02 Fachvertretung der Mineralölindustrie Niederösterreich

1,44 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 14,50 |

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Mineralölindustrie vom 31.05.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

2/03 Fachgruppe der Stein- und keramischen Industrie Niederösterreich

| | | |
|----------------------|-----|-------|
| 3,35 Promille | | |
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| Pro ruhendem Betrieb | EUR | 36,00 |

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2012; Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

2/04 Fachvertretung der Glasindustrie Niederösterreich

1,60 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Absatz 14 WKG | EUR | 36,00 |

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Glasindustrie vom 14.05.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

2/05 Fachgruppe der chemischen Industrie Niederösterreich

| | | |
|----------------------|-----|-------|
| 1,90 Promille | | |
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| Pro ruhendem Betrieb | EUR | 36,00 |

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

2/06 Fachvertretung der Papierindustrie Niederösterreich

1,51 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 36,00 |

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papierindustrie vom 05.06.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

2/07 Fachvertretung der Papierverarbeitenden Industrie Niederösterreich

2,78 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 36,00 |

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der

Papier-verarbeitenden Industrie vom 21.05.2012;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer
Österreich vom 28.11.2012)

2/08 Fachvertretung der Film- u. Musikindustrie Niederösterreich

4,63 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag EUR 158,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 79,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Film- u. Musikindustrie vom 04.06.2012;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

2/09 Fachvertretung der Bauindustrie Niederösterreich

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

-Fixbetrag pro Stammfirma: EUR 2.180,19

-0,40 Prozent Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres)

gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub)

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

-0,40 Prozent Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres)

gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub)

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

-Fixbetrag pro Stammfirma EUR 2.180,19

-0,40 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme.

Mindestbetrag EUR 0,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 0,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Bauindustrie vom 12.06.2012;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

2/10 Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich

I. Sägeindustrie

2,6 Promille

a) Mindestbetrag EUR 72,00

b) Pro ruhendem Betrieb EUR 36,00

c) Pro Mitglied für Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres, ausgenommen Nichtbetriebe EUR 0,30

d) Mindestbetrag für c) EUR 72,00

II. Holzverarbeitende Industrie

2,99 Promille

a) Mindestbetrag EUR 72,00

b) Pro ruhendem Betrieb EUR 36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2012;

Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

2/11 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Niederösterreich

3,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag EUR 72,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie vom 05.06.2012;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

2/12 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Niederösterreich

A) LEDERERZEUGENDE INDUSTRIE

1,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag EUR 72,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 36,00

B) SCHUH- und LEDERWARENINDUSTRIE

2,8 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag EUR 200,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 100,00

C) TEXTILINDUSTRIE

2,1 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag EUR 150,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 75,00

D) BEKLEIDUNGSINDUSTRIE

3,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag EUR 217,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 108,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- u. Lederindustrie vom 31.05.2012;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

2/13 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Niederösterreich

5,77 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag EUR 150,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 75,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen vom 07.05.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

2/14 Fachvertretung der Gießereiindustrie Niederösterreich

3,4 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| für ganzjährig ruhende Berechtigungen | | |
| gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 36,00 |
| (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Gießereiindustrie vom 30.05.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012) | | |

2/15 Fachvertretung der NE-Metallindustrie Niederösterreich

2,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|---|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | | |
| gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 36,00 |
| (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der NE-Metallindustrie vom 02.05.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012) | | |

2/16 Fachgruppe Maschinen- und Metallwaren Industrie Niederösterreich

| | | |
|--|-----|-------|
| 0,95 Promille | | |
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| Pro ruhendem Betrieb | EUR | 36,00 |
| (Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2012; Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012) | | |

2/17 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Niederösterreich

| | | |
|--|-----|-------|
| 0,48 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. | | |
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | | |
| gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 36,00 |
| (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie vom 05.07.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012) | | |

2/18 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie Niederösterreich

| | | |
|---|-----|-------|
| 0,94 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. | | |
| Mindestbetrag | EUR | 72,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | | |
| gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 36,00 |
| (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie vom 22.06.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012) | | |

Landesgremien und Fachvertretungen der Sparte Handel

3/01 Landesgremium des Lebensmittelhandels Niederösterreich

| | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 47,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 23,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 47,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 23,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 25. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/02 Landesgremium der Tabaktrafikanten Niederösterreich

| | | |
|---|-----|-------|
| Pro Berechtigung | | |
| Klasse 1 Mindestsatz | EUR | 15,00 |
| Klasse 2 Pro Trafikberechtigung 0,47 Promille | | |

des Tabakwarenumsatzes des vorangegangenen Jahres

Bei der Übernahme einer Tabaktrafik ist der Tabakwarenumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres des Vorgängers heranzuziehen; bei einer Neuerrichtung im Verschreibungsjahr wird von folgenden Sätzen ausgegangen:

Tabakfachgeschäft: EUR 400.000,00

Tabakverkaufsstelle: EUR 50.000,00

| | | |
|------------------|-----|--------|
| Lottokollekturen | EUR | 330,00 |
|------------------|-----|--------|

| | | |
|--|-----|-------|
| Lottokollekturen in Verbindung mit einer Tabaktrafik | EUR | 50,00 |
|--|-----|-------|

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 23. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/03 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Niederösterreich

| | | |
|--|-----|-------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 79,00 |
| Klasse 2 Handel mit Parfümerie-, Wasch- u. Haushaltswaren pro Berechtigung | EUR | 60,00 |
| Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 30,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 18. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/04A Landesgremium des Weinhandels Niederösterreich

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 116,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 58,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens

den Betrag von Euro 116,00 gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 58,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 1. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium 16. Dezember 2010)

3/04B Landesgremium des Agrarhandels Niederösterreich

I. LANDESPRODUKTENHANDEL

| | | |
|---------------------------|-----|-------|
| Pro Berechtigung | EUR | 78,00 |
| Pro ruhender Berechtigung | EUR | 39,00 |

II. VIEHHANDEL UND FLEISCHGROSSHANDEL

| | | |
|---------------------------|-----|-------|
| Pro Berechtigung | EUR | 98,00 |
| Pro ruhender Berechtigung | EUR | 49,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 98,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist höchstens der Betrag von Euro 49,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 5. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/05 Landesgremium des Energiehandels Niederösterreich

| | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 81,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 40,50 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 11. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/06 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Niederösterreich

| | | |
|---|-----|--------|
| Klasse 1 Christbaumhandel | EUR | 40,00 |
| Klasse 2 alle übrigen Berechtigungen | EUR | 150,00 |
| Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung ausgenommen Klasse 1 | EUR | 75,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. Juni 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/07 Landesgremium des Außenhandels Niederösterreich

| | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 85,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 42,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 30. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/08 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikel Niederösterreich

| | | | |
|----|------------------------------------|-----|--------|
| I. | | | |
| | Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 100,00 |
| | Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 50,00 |

II. Trafiknebenartikel

| | | | |
|--|------------------------------------|-----|-------|
| | Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 39,00 |
| | Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 19,50 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 21. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/09 Landesgremium des Direktvertriebes Niederösterreich

| | | | |
|--|------------------------------------|-----|-------|
| | Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 94,00 |
| | Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 47,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 24. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/10 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Niederösterreich

| | | | |
|--|------------------------------------|-----|-------|
| | Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 98,00 |
| | Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 49,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 13. Oktober 2012; Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

3/11 Landesgremium der Handelsagenten Niederösterreich

| | | | |
|--|------------------------------------|-----|-------|
| | Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 75,00 |
| | Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 37,50 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt,

mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 30. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/12 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Niederösterreich

| | | | |
|--|------------------------------------|-----|--------|
| | Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 150,00 |
| | Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 75,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 23. September 2012; Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

3/13 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Niederösterreich

| | | | |
|--|------------------------------------|-----|-------|
| | Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 35,00 |
| | Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 17,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 35,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 17,00 gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderungen aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 29. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/14 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemem, technischem und industriellem Bedarf Niederösterreich

| | | | |
|--|------------------------------------|-----|-------|
| | Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 49,00 |
| | Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 24,50 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 21. September 2012; Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

3/15 Landesgremium des Fahrzeughandels Niederösterreichs

| | | | |
|--|------------------------------------|-----|-------|
| | Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 70,00 |
| | Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 35,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 1. Oktober 2011;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

3/16 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Niederösterreich

-Fester Betrag mit Umlagenstaffelung EUR 70,00
nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG
pro Berechtigung

-Ruhende Berechtigungen die Hälfte
gem. § 123 Abs. 14 WKG

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachvertretung angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss des Bundesgremialausschusses des Fachverbandes des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels vom 08.05.2012;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

3/17 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Niederösterreich

I. ELEKTROHANDEL

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 58,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 29,00

II. EINRICHTUNGSFACHHANDEL

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 74,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 37,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 6. Oktober 2011;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

3/18 Landesgremium des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 71,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. August 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/19 Landesgremium des Sekundärrohstoff und Altwarenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Handel mit Alt- und Abfallstoffen pro Berechtigung EUR 57,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung nach Klasse 1 EUR 28,00

Klasse 3 Handel mit Sekundärrohstoffen pro Berechtigung EUR 190,00

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung nach Klasse 3 EUR 95,00

Klasse 5 Handel mit Altwaren pro Berechtigung EUR 71,00

Klasse 6 Pro ruhender Berechtigung nach Klasse 5 EUR 35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 7. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/20 Landesgremium der Versicherungsagenten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 88,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 44,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung

4/01 Fachvertretung der Banken und Bankiers Niederösterreich

BANKEN:

Pro Berechtigung 0,974 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 7,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 3,00 |

CASINOS AUSTRIA UND LOTTERIEN:

a) Klassenlotteriegeschäftsstellen:

0,140 Promille des von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 172. und 173. Klassenlotterie.

b) Österreichische Lotterien GmbH:

0,047 Promille des Umsatzes aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2011)

c) Casinos Austria AG:

0,302 Promille des inländischen Gesamtumsatzes des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2011)

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Mindestsatz | EUR | 8,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 4,00 |

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Banken und Bankiers vom 10.10.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

4/02 Fachvertretung der Sparkassen Niederösterreich

Pro Berechtigung 0,921 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 7,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 3,00 |

gem. § 123 Abs. 14 WKG (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Sparkassen vom 13.09.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

4/03 Fachvertretung der Volksbanken Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,105 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 7,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 3,00 |

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Volksbanken vom 12.09.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

4/04 Fachvertretung der Raiffeisenbanken Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,121 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 7,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 3,00 |

gem. § 123 Abs. 14 WKG

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Raiffeisenbanken vom 19.06.2012;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

4/05 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Niederösterreich

Pro Berechtigung 0,88 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 7,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 3,00 |

gem. § 123 Abs. 14 WKG (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Landes-Hypothekenbanken vom 01.06.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

4/06 Fachvertretung der Versicherungsunternehmen Niederösterreich

1. Versicherungsunternehmen:

0,93 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, exklusive Provisionen.

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 7,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 3,00 |

2. Kleine Versicherungsvereine:

Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für:

2.1. Sach- und Rückversicherer:

| | | |
|-----------------------------------|-----|----------|
| Promillesatz | | 4,8 |
| Mindestbetrag | EUR | 25,00 |
| Höchstbetrag | EUR | 7.778,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 12,00 |

2.2. Viehversicherer:

| | | |
|-----------------------------------|-----|----------|
| Promillesatz | | 3,80 |
| Mindestbetrag | EUR | 25,00 |
| Höchstbetrag | EUR | 4.542,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 12,00 |

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen vom 04.10.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

4/07 Fachvertretung der Pensionskassen Niederösterreich

| | | |
|--|------|----------|
| 1) Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung | EUR | 6.500,00 |
| 2) Variabler Anteil: | | |
| a) pro Tausend Euro Grundkapital | EUR | 1,22 |
| b) pro Tausend Euro Deckungsrückstellung | CENT | 0,76 |
| c) pro Berechtigtem | EUR | 0,14 |

Deckel für die überbetrieblichen Pensionskassen iHv EUR 40.000,00 und für die betrieblichen iHv EUR 34.000,00.

Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 27,09% des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird.

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Pensionskassen vom 16.05.2012; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Transport und Verkehr

5/01 Fachvertretung der Schienenbahnen Niederösterreich

Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt folgendes pro Berechtigung:

- a)** ein Fester Betrag von EUR 0,00 sowie
b) ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffe- lung: Lohn- Gehaltssumme von EUR 0 bis EUR 0 Mio. ein Anteil von 0 v. T. sowie für eine Lohn- und Gehaltssumme von mehr als EUR 0 ein Anteil von 0 v. T.
c) ein Zuschlag von EUR 22 pro Beschäftigten gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres sowie einen Mindestbetrag von EUR 350,00.

Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte.

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Schie- nenbahnen vom 26.05.2011;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

5/02 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmen Niederösterreich

A) SCHIFFFAHRTUNTERNEHMUNGEN

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) für folgende Berechtigungsarten mit weiteren Zuschlägen:

1. Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)

| | | |
|---|-----|-------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 92,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel | | |
| bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 46,00 |

2. Überfahren/Rollfähren

| | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 46,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 23,00 |

3. Konzessionierte Donauschiffahrtsunter- nehmungen (auf der gesamten Donau)

| | | |
|---|-----|--------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 362,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt | | |
| bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität | | |

| | | |
|---|-----|--------|
| pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| -pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 181,00 |

4. Vermietung von Schiffen aller Art

| | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 92,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 46,00 |

5. Rafter

| | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 92,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 46,00 |

6. Hochseeschiffahrtsunternehmen

| | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 362,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 181,00 |

7. Segelschulen

| | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 92,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 46,00 |

8. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen

| | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 92,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 46,00 |

9. Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (beschränkt auf ein Bundesland)

| | | |
|---|-----|--------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 362,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt | | |
| bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 13 bis 50 Personen pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 51 bis 150 Personen pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 151 bis 250 Personen pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| 251 bis 400 Personen pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| über 400 Personen pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 181,00 |

10. Hafengebiete (Umschlagbetriebe)

| | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 210,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 105,00 |

11. Andere Schiffahrtsunternehmen (zB Vertretung von Schiffahrtsunternehmen)

| | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| -pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 92,00 |
| -fester Betrag pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| -pro ruhender Berechtigung | EUR | 46,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

B) LUFTFAHRTUNTERNEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH

I. Pro Berechtigung

A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO(EWG) 2407/92 bzw. 1008/08

| | | |
|---|-----|--------|
| -Fester Betrag | EUR | 200,00 |
| -Zuschlag pro Berechtigung | | |
| Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg | EUR | 10,00 |
| Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg | EUR | 15,00 |
| Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg | EUR | 20,00 |
| Je Flugzeug, ein- und mehrmotorige, mehr als | | |

| | | |
|--|-----|--------|
| 5.700 kg bis 14.000 kg | EUR | 25,00 |
| Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg | EUR | 50,00 |
| Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg | EUR | 230,00 |
| Je Drehflügler (Hubschrauber) | EUR | 0,00 |
| Je Motorsegler | EUR | 0,00 |

(gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

-Fester Betrag EUR 280,00

C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)

-Fester Betrag EUR 280,00

-Zuschlag pro Berechtigung

Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg EUR 0,00

Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg EUR 0,00

Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg EUR 0,00

Je Flugzeug, ein- und mehrmotorige, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg EUR 0,00

Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg EUR 0,00

Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg EUR 0,00

Je Drehflügler (Hubschrauber) EUR 0,00

Je Motorsegler EUR 0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

D: Flugplatzunternehmen

-Fester Betrag

Flughäfen EUR 8.750,00

Flugfelder EUR 450,00

E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen

-Fester Betrag EUR 280,00

F: Andere Luftfahrtunternehmen (zB Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)

-Fester Betrag EUR 280,00

II. Pro ruhender Berechtigung

Staffelung nach der Rechtsform halber Betrag

C) AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN

I. Pro Berechtigung

1) GELEGENHEITSVERKEHR

1) GELEGENHEITSVERKEHR

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

1) erste Berechtigung EUR 55,00

2) ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere EUR 55,00

b) Zuschlag je Fahrzeug laut der Summe aller Konzessionsumfänge EUR 55,00

2) KRAFTFAHRLINIENVERKEHR

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:

1) erste Berechtigung EUR 55,00

2) ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere EUR 55,00

b) Zuschlag je gemeldetem Autobus EUR 55,00

II. Pro ruhender Berechtigung

halber Betrag

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. Oktober 2010;

Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

5/03 Fachvertretung der Seilbahnen Niederösterreich

Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:

I Kabinenbahnen und Kombilifte EUR 320,00

II Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien:

-1er und 2er EUR 290,00

-ab 3er EUR 290,00

III Schleplifte mit 2 Kategorien:

-bis 300m EUR 55,00

-ab 300m EUR 90,00

IV Bandförderer und Sonstige EUR 90,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG jeweils die Hälfte

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Seil-

bahnen vom 24.05.2012.

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer

Österreich vom 28.11.2012)

5/04 Fachgruppe der Spediteure Niederösterreich

Klasse 1: Fester Betrag für die Betriebsart

a) Spedition EUR 139,00

b) Transportagenturen EUR 139,00

c) Lagerei EUR 139,00

d) Verladergewerbe EUR 139,00

e) Frachtenreklamationsbüros EUR 139,00

f) sonstige Betriebe EUR 139,00

Klasse 2: Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter

0 - 5 EUR 0,00

6 - 10 EUR 0,00

11 - 25 EUR 0,00

25 - 50 EUR 0,00

51 - 100 EUR 0,00

101 - 200 EUR 0,00

201 - 300 EUR 0,00

301 - 400 EUR 0,00

über 400 EUR 0,00

Klasse 3: Pro ruhender Berechtigung

EUR 69,00

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. September 2010;

Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

5/05 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Niederösterreich

I) Gelegenheitsverkehr

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung EUR 40,00

Klasse 2 Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang EUR 30,00

Klasse 3 Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW laut Konzessionsumfang EUR 30,00

Klasse 4 Zuschlag je Fahrzeug mit Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang EUR 0,00

Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung halber Betrag

II) Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung EUR 140,00

Klasse 2 Zuschlag je Fahrzeug EUR 0,00

Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung halber Betrag

III) Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung EUR 15,00

Klasse 2 Zuschlag je Fuhrwerk EUR 0,00

Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung halber Betrag

IV) Alle anderen Betriebe

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung EUR 0,00

Klasse 2 Zuschlag je Betriebsmittel EUR 0,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2010;

Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

5/06 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen

| | | |
|---|-----|-------|
| a) Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 31,00 |
| b) variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) | | |
| im grenzüberschreitenden Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 24,00 |
| im innerstaatlichen Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 12,00 |
| Anhänger (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |

Klasse 2: Kleintransportgewerbe

| | | |
|---|-----|--------|
| a) Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 271,00 |
| b) Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 31,00 |
| c) variabler Betrag pro Kraftfahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 24,00 |

Klasse 3: Traktorfrächter

| | | |
|---|-----|------|
| a) Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |
| b) variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) | | |
| im grenzüberschreitenden Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |
| im innerstaatlichen Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |
| Anhänger (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |

Klasse 4: Pferdefrächter

| | | |
|--|-----|-------|
| Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 55,00 |
| variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |

Klasse 5: Fahrradbotendienst

| | | |
|--|-----|------|
| Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |
| variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |

Klasse 6: Motorradbotendienst

| | | |
|---|-----|------|
| a) Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |
| b) Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |
| c) variabler Betrag pro Kraftfahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |

Klasse 7: Pro ruhende Berechtigung

| | | |
|---|-----|-------|
| Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 15,00 |
|---|-----|-------|

Klasse 8: Sonstige Berechtigungen

| | | |
|---|-----|-------|
| Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 31,00 |
|---|-----|-------|

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. April 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

5/07 Fachvertretung der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs Niederösterreich

Berufszweig der Fahrschulen:

| | | |
|---|-----|--------|
| -Pro Prüfungsantritt Theorie des vorangegangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird | EUR | 0,50 |
| -Pro Prüfungsantritt Praxis des vorangegangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird | EUR | 0,50 |
| -Pro genehmigten Standort | EUR | 560,00 |
| -Pro genehmigten Außenkurs | EUR | 50,00 |
| -ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 280,00 |

Berufszweig des Allgemeinen Verkehrs:

-Pro Berechtigung 0,20 Prozent der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

| | | |
|--|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 24,00 |
| Höchstbetrag | EUR | 54,00 |
| -ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 12,00 |

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs vom 04.06.2012;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

5/08 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen Niederösterreich

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 pro Berechtigung für | | |
| a) Servicestation | EUR | 126,00 |
| b) Tankstelle | EUR | 126,00 |
| c) Garage | EUR | 126,00 |
| d) Parkplatzvermietung | EUR | 126,00 |

Klasse 2 Zuschlag bei Tankstellen nach Anzahl der Zapfauslässe laut Berechtigung mit den Kategorien:

| | | |
|------------|-----|------|
| 1 - 3 | EUR | 0,00 |
| 4 - 6 | EUR | 0,00 |
| über 6 | EUR | 0,00 |
| unbegrenzt | EUR | 0,00 |

Klasse 3 Zuschlag bei Garagen nach bewilligter Gesamteinstellfläche nach den Kategorien:

| | | |
|--------------------------|-----|------|
| bis 200 m ² | EUR | 0,00 |
| bis 800 m ² | EUR | 0,00 |
| bis 1500 m ² | EUR | 0,00 |
| bis 3000 m ² | EUR | 0,00 |
| über 3000m ² | EUR | 0,00 |
| unbegrenzte Berechtigung | EUR | 0,00 |

Umrechnung eines Stellplatzes in m²: 25 m²

| | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 63,00 |
|------------------------------------|-----|-------|

Staffelung nach der Rechtsform.
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

6/01 Fachgruppe Gastronomie Niederösterreich

| | | |
|--|-----|-------|
| Klasse 1 Fester Betrag für alle Betriebsartklassen | EUR | 80,00 |
| Klasse 2 Variabler Zuschlag, gestaffelt nach Plätzen (die der Verarbeitung bzw. dem Ausschank gewidmet sind). Es gibt folgende Staffelung: | | |
| 0 - 50 Plätze | EUR | 0,00 |
| 51 - 100 Plätze | EUR | 0,00 |
| 101 - 200 Plätze | EUR | 0,00 |
| 201 - 250 Plätze | EUR | 0,00 |
| 251 - 300 Plätze | EUR | 0,00 |
| 301 - 400 Plätze | EUR | 0,00 |
| über 401 Plätze | EUR | 0,00 |

Klasse 3 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen (§ 123 Abs. 12 WKG 1998): 50% der Grundumlage.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2006 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/02 Fachgruppe Hotellerie Niederösterreich

Grundumlage je Berechtigung

| | | |
|--|-----|--------|
| Klasse 1 Frühstückspension, freies Gastgewerbe Schutzhütte | EUR | 80,00 |
| Klasse 2 Alle anderen Betriebsarten | EUR | 100,00 |
| Klasse 3 Marketingzuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe | EUR | 30,00 |

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung
50 Prozent der Grundumlage 1. oder 2. plus 3.
bei klassifizierten Betrieben

Die Grundumlage erhöht/vermindert sich künftig um den selben Prozentsatz wie der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI); Basiswert Dezember 2005.

Die Grundumlage wird auf volle Euro aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/03 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe Niederösterreich

Klasse 1 Fixer Betrag pro Berechtigung

| | | |
|--|-----|--------|
| 1. Privatspitäler, (bettenführend), Sanatorien | EUR | 140,00 |
| 2. Kurbetriebe | EUR | 140,00 |
| 3. Reha-Betriebe | EUR | 140,00 |
| 4. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) | EUR | 140,00 |
| 5. Ambulatorien für physikalische Therapie | EUR | 140,00 |
| 6. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken | EUR | 140,00 |

| | | |
|---|-----|--------|
| 7. Altenheime und Pflegeeinrichtungen | EUR | 140,00 |
| 8. Sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen, etc.) | EUR | 140,00 |
| 9. Freibäder | EUR | 75,00 |
| 10. Natur-, See- und Strandbäder | EUR | 75,00 |
| 11. Hallenbäder | EUR | 75,00 |
| 12. Hallenbäder und Freibäder | EUR | 140,00 |
| 13. Thermal- und Mineralbäder | EUR | 75,00 |
| 14. Wannen - und Brausebäder | EUR | 75,00 |
| 15. Saunas und Dampfbäder | EUR | 75,00 |

Klasse 2:

Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:

Beschäftigtenzuschlag 1:

| | | |
|---------------------------|-----|------|
| pro Betriebsart, pro Kopf | EUR | 0,00 |
|---------------------------|-----|------|

Beschäftigtenzuschlag 2:

pro Betriebsart gestaffelt nach folgenden Kategorien:

| | | |
|----------------------|-----|------|
| 0 - 10 Mitarbeiter | EUR | 0,00 |
| 11 - 25 Mitarbeiter | EUR | 0,00 |
| 26 - 50 Mitarbeiter | EUR | 0,00 |
| 51 - 100 Mitarbeiter | EUR | 0,00 |
| über 100 Mitarbeiter | EUR | 0,00 |

Klasse 3: für PRIKRAF - Krankenanstalten additiv:

Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorangegangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF- Punkte

| | | |
|--|-----|------|
| | EUR | 0,00 |
|--|-----|------|

Klasse 4: für CT/MRT/bildgebende - Ambulatorien additiv:

| | | |
|-------------------------|-----|------|
| 1. Pauschalbetrag je CT | EUR | 0,00 |
|-------------------------|-----|------|

| | | |
|--------------------------|-----|------|
| 2. Pauschalbetrag je MRT | EUR | 0,00 |
|--------------------------|-----|------|

Klasse 5: Je nach Art des Betriebes ist ein Zuschlag gestaffelt nach folgenden Kategorien festzulegen:

| | | |
|-------------------------|-----|------|
| Betriebsart 9-15 | | |
| 0 - 50 Kästchen/Kabinen | EUR | 0,00 |
| 51 - 100 | EUR | 0,00 |
| 101 - 500 | EUR | 0,00 |
| über 500 | EUR | 0,00 |

Klasse 6: Pro ruhender Berechtigung halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

Index-Klausel

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/04 Fachgruppe der Reisebüros Niederösterreich

Fixbetrag je Berechtigung

| | | |
|--|-----|-------------|
| Klasse 1 Vollberechtigung | EUR | 136,00 |
| Klasse 2 Teilberechtigung | EUR | 96,00 |
| Klasse 3 Zuschlag nach Beschäftigungsgruppen | EUR | 0,00 |
| Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung | | halber Satz |

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/05 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Niederösterreich

Klasse 1 Kultur- und Vergnügungsbetriebe: Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Katalog:

| | | |
|--|-----|--------|
| 1. Schausteller | EUR | 150,00 |
| 2. Freizeitparks und Tierparks | EUR | 340,00 |
| 3. Theater, Variete, Kabarett | EUR | 200,00 |
| 4. Peepshows | EUR | 340,00 |
| 5. Schaubergwerke | EUR | 200,00 |
| 6. Veranstaltungszentren | EUR | 340,00 |
| 7. Zirkusse und Tierschauen | EUR | 200,00 |
| 8. sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe | EUR | 300,00 |

Klasse 2 Zuschläge je Betriebsart

1. Schausteller:

| | | |
|---|-----|--------|
| a) Kinderfahrgeschäft | EUR | 0,00 |
| b) Schieß- und Spielgeschäft | EUR | 0,00 |
| c) Kleinfahrgeschäft (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) | EUR | 0,00 |
| d) Großfahrgeschäft (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) | EUR | 150,00 |

Hat ein Mitglied mehrere in die Gruppen 1.a. - 1.d. fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag, jedoch der höhere zur Vorschreibung.

2. Theater, Variete, Kabarett

| | | |
|--|-----|------|
| a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen | EUR | 0,00 |
| b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen | EUR | 0,00 |
| c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen | EUR | 0,00 |
| d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen | EUR | 0,00 |
| e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen | EUR | 0,00 |
| f) Fassungsraum über 2001 Personen | EUR | 0,00 |

Klasse 3 Kinos: Fester Betrag je Berechtigung/Saal:

| | | |
|--|-----|--------|
| 1. für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen | EUR | 0,00 |
| 2. für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen | EUR | 150,00 |

Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen:

Promillesatz vom Kinoumsatz des Vorjahres
(wenn ein solcher nicht vorliegt -z.B. bei Neugründung des Betriebes -bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)

| | | |
|--|-----|-----------|
| Pro Berechtigung 1,3 Promille vom Kinoumsatz des Vorjahres | | |
| Mindestbetrag | EUR | 32,00 |
| Höchstbetrag | EUR | 13.000,00 |

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.
Weist ein Mitglied mehrere Fachgruppen zugehörige Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist nur die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/06 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe Niederösterreich

I. Pro Berechtigung für:

| | | |
|--|-----|--------|
| • Fremdenführer | EUR | 50,00 |
| • Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) | EUR | 50,00 |
| • Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) | EUR | 100,00 |
| • Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern, und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeit) | EUR | 50,00 |
| • Figurstudios | EUR | 100,00 |

| | | |
|---|-----|--------|
| • Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash | EUR | 100,00 |
| • Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf | EUR | 100,00 |
| • Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz | EUR | 100,00 |
| • Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen | EUR | 100,00 |
| • Pferde- und Reittrainer, Reitschulen | EUR | 50,00 |
| • Reitställe, Pferdepenionen, Betrieb von Reithallen | EUR | 100,00 |
| • Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art | EUR | 50,00 |
| • Vermietung von Booten bis 12m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote) | EUR | 50,00 |
| • Segelschulen | EUR | 50,00 |
| • Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation | EUR | 50,00 |
| • Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur) | EUR | 50,00 |
| • Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler - (Künstlermanagement) | EUR | 50,00 |
| • Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler | EUR | 50,00 |
| • Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Sportler | EUR | 50,00 |
| • Durchführung von Veranstaltungen | EUR | 100,00 |
| • Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen | EUR | 100,00 |
| • Organisation und Durchführung von Führungen | EUR | 50,00 |
| • Betrieb von Campingplätzen | EUR | 100,00 |
| • Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe | EUR | 50,00 |
| • Kartenbüros | EUR | 50,00 |
| • Tanzschulen | EUR | 50,00 |
| • Modellagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodellagenturen | EUR | 100,00 |
| • Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Führervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) | EUR | 50,00 |
| • Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros) | EUR | 50,00 |
| • Wettterminals (Wettannahmeautomaten) | EUR | 50,00 |
| • Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung) | EUR | 50,00 |
| • Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten | EUR | 100,00 |
| • Vermietung von Spielautomaten | EUR | 100,00 |
| • Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) | EUR | 100,00 |
| • Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos) | EUR | 100,00 |
| • Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden | EUR | 100,00 |
| • Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) | EUR | 50,00 |
| • Solarien | EUR | 50,00 |
| • Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe | EUR | 50,00 |

II. Pro Ruhender Berechtigung:

halber Satz
Staffelung nach der Rechtsform.
Weist ein Mitglied mehrere der Fachgruppe zugehörigen Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde. Die Grundumlagen sind pro Mitglied mit 12.000,00 Euro gedeckelt.
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Information und Consulting

7/01 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Niederösterreich

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 178,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 89,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 178,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 89,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/02 Fachgruppe Finanzdienstleister Niederösterreich

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 182,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 91,00 |

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist der Betrag der ruhenden Berechtigung zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für den Standort höchstens den Betrag von € 182,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 91,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/03 Fachgruppe Werbung und Marktkom- munikation Niederösterreich

| | | |
|--|-----|--------|
| Pro Berechtigung | | |
| Klasse 1 für die 1. aktive Berechtigung | EUR | 195,00 |
| Klasse 2 für jede weitere aktive Berechtigung | EUR | 0,00 |
| Klasse 3 für die 1. ruhende Berechtigung | EUR | 97,50 |
| Klasse 4 für jede weitere ruhende Berechtigung | EUR | 0,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Jänner 2013 errechnete Indexzahl.

Die angeführte Grundumlage erhöht bzw. ermäßigt sich demnach im gleichen prozentuellen Ausmaß, in welchem sich die künftigen Indexzahlen gegenüber der jeweils zugrunde gelegten Indexzahl verändern, wobei Indexveränderungen von weniger als 5% nicht berücksichtigt werden. Beträgt die Veränderung 5% oder mehr, wird sie voll berücksichtigt, doch bleiben Indexveränderungen unter der oben angeführten Basisindexzahl außer Betracht. Ansonsten gelten unveränderte Bedingungen.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. November 2011;
Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

7/04 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Niederösterreich

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 122,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 61,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 122,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist maximal der Betrag von € 61,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. Juni 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/05 Fachgruppe Ingenieurbüros Niederösterreich

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 220,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 110,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 220,00, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 110,00, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. September 2011;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/06 Fachgruppe Druck Niederösterreich

| | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| Pro Berechtigung | | |
| Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 115,00 |
| Klasse 2 Grundbetrag pro Berechtigung | EUR | 230,00 |

Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,90 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage entsprechend der Gesamtsumme der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages vorzuschreiben.

Sowohl der Grundbetrag, der Satz für Nichtbetriebe als auch der Zuschlag (Klasse 3) werden jährlich inflationsangepasst wie folgt: jährliche Anpassung der Grundbeträge und des Zuschlages. Für die Erhöhung wird der jeweils von der Statistik Austria ermittelte Jahresinflationswert für das dem Vorschreibungsjahr vorangegangene Jahr verwendet. Bei der Berechnung des jeweils aktuellen Grundumlagenbetrages erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze Eurobeträge; der Grundbetrag für die Klasse 2 (und somit auch für die Klasse 1) wird in jedem Fall auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. Juni 2011;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/07 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Niederösterreich

| | | |
|---|---------------|--------|
| Pro Berechtigung | | |
| Klasse 1 Immobilientreuhänder | EUR | 588,00 |
| Klasse 2 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Immobilienverwalter | EUR | 392,00 |
| Klasse 3 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Bauträger | EUR | 392,00 |
| Klasse 4 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwaltung und Bauträger | EUR | 392,00 |
| Klasse 5 Alle übrigen Berechtigungen | EUR | 196,00 |
| Klasse 6 Zuschlag vom Vorjahresumsatz | 0 Prozent | |
| Klasse 7 Pro ruhender Berechtigung | halber Betrag | |

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2011;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/08 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Niederösterreich

| | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 150,00 |
| Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 75,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. März 2011;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/09 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Niederösterreich

| | | |
|--|-----|--------|
| Klasse 1 Pro Berechtigung | EUR | 250,00 |
| Klasse 2 Zuschlag fester Betrag aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungssumme des Vorjahres | EUR | 0,00 |
| Klasse 3 Zuschlag fester Betrag pro Mitarbeiter | EUR | 0,00 |
| Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung | EUR | 125,00 |

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 250,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 125,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

Erhaltung der Wertbeständigkeit laut Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. ein künftig an dessen Stelle tretenden Index. Hierzu wird einvernehmlich die für den Monat Jänner 2012 verlautbarte Indexzahl als Basisindexzahl bestimmt. Die angeführte Grundumlage erhöht bzw. ermäßigt sich demnach im gleichen prozentuellen Ausmaß, in welchem sich die künftigen Indexzahlen gegenüber der jeweils zugrunde gelegten Indexzahl verändern, wobei Indexveränderungen von weniger als 5% nicht berücksichtigt werden. Beträgt die Veränderung 5% oder mehr, wird sie voll berücksichtigt, doch bleiben Indexveränderungen unter der oben angeführten Basisindexzahl außer Betracht.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. Oktober 2011;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/10 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunk-Unternehmungen Niederösterreich

I. Hörfunk- u. Fernsehunternehmungen:

0,9 Promille der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres

| | | |
|--|-----|----------|
| Höchstbetrag | EUR | 1.450,00 |
| Mindestbetrag (einschließlich Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) | EUR | 640,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 320,00 |

II. Andere Unternehmungen:

| | | |
|--|-----|----------|
| a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben) | EUR | 0,05 |
| Mindestbetrag | EUR | 350,00 |
| Höchstbetrag | EUR | 3.200,00 |

| | | |
|--|-----|--------|
| b) Für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG) | EUR | 350,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 175,00 |

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen vom 10.10.2012;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2012)

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachgruppen (Landesinnungen und Landesgremien) und Fachvertretungen

a) Staffelung nach der Rechtsform.

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag nach § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG festgesetzt, so ist sie von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in **einfacher** Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in **doppelter** Höhe zu entrichten (§ 123 (12) WKG).

b) Grundsätzlich wird die Grundumlage auf volle EURO abgerundet.

Inserat